

664/A XXI.GP

Eingelangt am: 18.04.2002

Antrag

der Abgeordneten Mag. Dr. Maria-Theresia Fekter, Dr. Harald Ofner
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz über Sitzverlegungen von Bezirksgerichten in
Oberösterreich, Salzburg und Tirol

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über Sitzverlegungen von Bezirksgerichten in Oberösterreich, Salzburg und Tirol

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Sitze folgender in Oberösterreich gelegenen Bezirksgerichte
werden in die nachgenannten Gemeinden verlegt:

	Verlegung in die Gemeinde
1. Aigen	Rohrbach in Oberösterreich
2. Engelhartzell	Schärding
3. Enns	Traun
4. Frankenmarkt	Vöcklabruck
5. Grein	Perg
6. Grünburg	Kirchdorf an der Krems
7. Haag am Hausruck	Grieskirchen
8. Kremsmünster	Kirchdorf an der Krems
9. Lambach	Wels
10. Lembach	Rohrbach in Oberösterreich

- | | |
|------------------|----------------|
| 11. Leonfelden | Linz |
| 12. Linz-Land | Traun |
| 13. Mauerkirchen | Braunau am Inn |

14. Mauthausen	Perg
15. Mondsee	Vöcklabruck
16. Neufelden	Rohrbach in Oberösterreich
17. Neuhofen an der Krems	Traun
18. Obernberg am Inn	Ried im Innkreis
19. Peuerbach	Grieskirchen
20. Pregarten	Freistadt
21. Raab	Schärding
22. Schwanenstadt	Vöcklabruck
23. Unterweißenbach	Freistadt
24. Weyer	Steyr
25. Wildshut	Mattighofen
26. Windischgarsten	Kirchdorf an der Krems

(2) Das Bezirksgericht Linz-Land hat künftig die Amtsbezeichnung Bezirksgericht Traun zu führen.

§ 2. Die Sitze folgender im Bundesland Salzburg gelegenen Bezirksgerichte werden in die nachgenannten Gemeinden verlegt:

Verlegung in die Gemeinde

1. Abtenau	Hallein
2. Gastein	Sankt Johann im Pongau
3. Mittersill	Zell am See
4. Radstadt	Sankt Johann im Pongau
5. Saalfelden	Zell am See
6. Sankt Gilgen	Salzburg
7. Taxenbach	Zell am See
8. Thalgau	Salzburg
9. Werfen	Sankt Johann im Pongau

§ 3. Die Sitze folgender in Tirol gelegenen Bezirksgerichte werden in die nachgenannten Gemeinden verlegt:

Verlegung in die Gemeinde

1. Hopfgarten Kitzbühel
2. Matri in Osttirol Lienz

§ 4. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2003: § 1 Abs. 1 Z 1,2, 5 bis 7, 9 bis 11, 14, 16, 19 bis 21, 23 bis 26, § 2 Z 1, 2, 4 und 6 bis 9 sowie § 3;
2. mit 1. Jänner 2005: § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 8, 12, 13, 15, 17, 18 und 22 sowie Abs. 2, § 2 Z 3 und 5.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Begründung

Die nach der Revolution des Jahres 1848 vor mehr als 150 Jahren geschaffenen Bezirksgerichte haben im Wesentlichen die Sprengleinteilung der früheren Patrimonialgerichtsbarkeit übernommen, deren flächenmäßige Ausdehnung vor allem ein Abbild der unterschiedlichen Einfluss- und Machtbereiche der Grundherren war. Da in den vergangenen eineinhalb Jahrhunderten nur in relativ wenigen Fällen Gerichtszusammenlegungen erfolgt sind und auch die Bevölkerungsentwicklung regional sehr unterschiedlich verlaufen ist, differieren die Einwohnerzahlen der Bezirksgerichtssprengel, die von rund 350.000 Einwohnern bis zu nicht einmal 5.000 Einwohnern reichen, sehr erheblich. So unterschiedlich wie die Einwohnerzahlen sind auch der Geschäftsanfall und der damit verbundene Richtereinsatz. Dieser erstreckt sich von 48 Richtern beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien bis zu 0,4 Richter etwa beim Bezirksgericht Unterweißenbach. Selbstredend können so unterschiedliche Betriebsgrößen, die sich um mehr als das 100-fache unterscheiden,

nicht die ideale Organisationsform für die Bewältigung der bei allen Bezirksgerichten grundsätzlich gleichen Sachkompetenzen sein.

Die Bemühungen zur Schaffung größerer Gerichtseinheiten haben daher schon im 19. Jahrhundert eingesetzt, haben aber nur - wie eingangs bereits ausgeführt - bei relativ wenigen Bezirksgerichten zu Erfolgen geführt. Dem gegenüber sind die im Jahre 1868 errichteten Bezirksverwaltungsbehörden, die zuvor als sogenannte „Gemischte Bezirksamter“ den gleichen territorialen Zuständigkeitsbereich wie die Gerichtsbarkeit auf der untersten Organisationsebene hatten, zu wesentlich größeren Sprengeln zusammengefasst wurden. Diese im Jahr 1868 erfolgte Weichenstellung wirkt sich heute noch so aus, dass den 192 Bezirksgerichten nur 99 Bezirksverwaltungsbehörden (84 Bezirkshauptmannschaften und 15 Städte mit eigenem Statut) gegenüberstehen. Im Bereich der Finanzverwaltung wird mit 80 Finanzämtern das Auslangen gefunden, dennoch ist auch dort aus Effizienzüberlegungen eine Reduktion der Verwaltungseinheiten eingefordert worden.

Auch ein Vergleich mit den Gerichtsorganisationen der anderen EU-Staaten und der Nachbarstaaten zeigt, dass in keinem anderen Land auf der untersten Organisationsebene so kleine Gerichtseinheiten bestehen wie in Österreich. In der Bundesrepublik Deutschland etwa beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Amtsgerichtes rund 119.000 Einwohner (in Bayern sogar 169.000 Einwohner), während in Österreich die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Bezirksgerichtes (einschließlich Wien) bei 42.000 Einwohnern liegt.

Art. 82 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ordnet an, dass alle Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht. Nach Art. 83 Abs. 1 B-VG werden die Verfassung und die Zuständigkeit der Gerichte durch Bundesgesetz festgestellt. In Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 7 B-VG und den weiteren Verfassungsgrundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist daraus die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers abzuleiten, für bundesweit abgestimmte Organisationsformen im Bereich der Gerichtsbarkeit zu sorgen.

Diese klare Rechtslage hat allerdings durch § 8 Abs. 5 des Übergangsgesetzes 1920, der auszugsweise folgenden Wortlaut hat, eine Einschränkung erfahren:

„Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch das gemäß Artikel 120 des Bundesverfassungsgesetzes zu erlassende Bundesverfassungsgesetz und die Ausführungsgesetze hiezu geregelt ist, gelten für die Verwaltung in den Ländern folgende Bestimmungen:

d) Die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden dürfen sich nicht schneiden, ... Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke und der autonomen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt."

Das in dieser Übergangsbestimmung des Jahres 1920 angesprochene, nach Art. 120 B-VG zu erlassende Bundesverfassungsgesetz betreffend die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden ist bis heute nicht beschlossen worden; ein derartiges Gesetz zeichnet sich in der politischen Entwicklung unseres Landes auch nicht ab, sodass zumindest die Frage nicht völlig unberechtigt ist, ob der mehr als 80 Jahre alten Übergangsbestimmung nicht materiell derogiert worden ist. Die Beantwortung dieser Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, zumal sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1968 SlgNF 5.866 eine organisatorische Lösung unter Aufrechterhaltung der bestehenden Bezirksgerichte und ihrer Sprengel in Form von Sitzverlegungen ableiten lässt, die annähernd den gleichen Rationalisierungseffekt erzielt wie die Gerichtszusammenlegungen. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu Folgendes ausgeführt:

„Der Satz ‚Die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden dürfen sich nicht schneiden.‘ ist wörtlich zu nehmen. Es handelt sich um die in der Natur verlaufenden Gebietsgrenzen, die weder direkt noch indirekt durch die Lage des Amtssitzes der betreffenden Behörde bestimmt oder mitbestimmt werden.

Über den Sitz der Gemeindebehörde, des Bezirksgerichtes, der autonomen Bezirksbehörde und der Bezirkshauptmannschaft enthält weder § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920 noch irgendeine andere Stelle der Verfassung eine Vorschrift, die besagt, daß er sich innerhalb der entsprechenden Sprengelgrenzen befinden muß.

Diese Feststellung wird durch den Umstand unterstrichen, daß es im Jahre 1925 - damals wurde die Regelung des zitierten § 8 Abs. 5 lit. d durch § 3 der Übergangsnovelle in das Übergangsgesetz eingefügt - eine Reihe von Bezirkshauptmannschaften gab, deren Sitz außerhalb ihres Sprengels lag (zB BH Eisenstadt, BH Floridsdorf-Umgebung, BG Graz-Umgebung, BH Hietzing-Umgebung, BH Klagenfurt-Umgebung, BH Linz-Land, BH Salzburg)."

Auch im Gerichtsbereich bestehen Bezirksgerichte, die ihren Sitz außerhalb des Gerichtssprengels haben. So sind in Oberösterreich das BG Linz-Land und das BG Urfahr-Umgebung in der Landeshauptstadt Linz, somit im örtlichen Zuständigkeitsbereich des BG Linz, in einem Gebäude situiert und verfügen über eine gemeinsame Infrastruktur (zB Einlaufstelle, Geschäftsstelle, Rechnungsführer usw.).

Auf diese anerkannte und unbestrittene Organisationsform will der vorliegende Initiativantrag in denjenigen Bundesländern zurückgreifen, in denen die Mehrheit der Landesregierungsmitglieder für Gerichtszusammenlegungen eintritt, eine stimmeneinhellige Beschlussfassung der Landesregierung jedoch an der Haltung der von der Sozialdemokratischen Partei gestellten Landesregierungsmitglieder scheitert. Angemerkt sei dazu, dass sich die Sozialdemokratische Partei in den früheren Legislaturperioden nachdrücklich für Gerichtszusammenlegungen eingesetzt hat und dass die - bezogen auf die Einwohnerzahlen - umfangreichsten Zusammenlegungen während der SPÖ-Alleinregierung in den Jahren 1977 bis 1979 mit Zustimmung der damals von den Sozialdemokraten dominierten Kärntner Landesregierung in Kärnten durchgeführt worden sind.

Nach dem vorliegenden Initiativantrag sollen in Oberösterreich die Sitze von 26 Bezirksgerichten, in Salzburg von neun Bezirksgerichten und in Tirol von zwei Bezirksgerichten verlegt werden. Grundüberlegung ist dabei, den Sitz aller - außerhalb einer Bezirkshauptstadt gelegenen - Bezirksgerichte, die weniger als zwei Richter mit richterlichen Rechtsprechungsaufgaben (zuzüglich der infrastrukturellen Tätigkeiten) auslasten, in die jeweilige Bezirkshauptstadt zu verlegen.

In Oberösterreich hat dies zum Ergebnis, dass außerhalb einer Bezirkshauptstadt das BG Bad Ischl mit 2,2 Richtern seinen bisherigen Sitz behält; das ebenfalls außerhalb einer Bezirkshauptstadt gelegene BG Mattighofen lastet zwar weniger als zwei Richter aus, durch die Sitzverlegung des BG Wildshut nach Mattighofen können jedoch Synergiegewinne in der vorgegebenen Größenordnung erreicht werden. Alle anderen Bezirksgerichte in Oberösterreich außerhalb einer Bezirkshauptstadt erfüllen nicht das Kriterium der Auslastung von zwei Richtern. Unter den Bezirksgerichten am Sitz einer Bezirkshauptstadt werden nur in Eferding weniger als zwei Richter tätig sein, bei allen anderen Bezirksgerichten - und zwar sowohl bei

denen am Sitz einer Bezirkshauptmannschaft als auch bei denen außerhalb des Sitzes einer Bezirkshauptmannschaft - werden jeweils in Summe mehr als zwei Richter zum Einsatz kommen.

Eine Sonderregelung kommt dem BG Linz-Land zu, das in der Landeshauptstadt Linz und damit auch am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land situiert ist; dieses Bezirksgericht soll nach Traun, in die größte Stadt dieses Verwaltungsbezirkes, die mit rund 23.500 Einwohnern gleichzeitig die größte Stadt Österreichs ohne Bezirksgericht ist, verlegt werden. Unter einem soll der Name dieses Gerichtes auf Bezirksgericht Traun geändert werden. Diese - auf Grund der erforderlichen Baumaßnahmen mit 1. Jänner 2005 vorgesehene - Sitzverlegung nach Traun wird bei sich bietender Gelegenheit auch zum Anlass zu nehmen sein, die Sonderzuständigkeit des BG Linz-Land nach dem Jugendgerichtsgesetz (dieses Bezirksgericht ist auch für die Jugendstraf- und Jugendschutzsachen in den Sprengeln Linz und Urfahr-Umgebung zuständig) aufzuheben.

Auch hinsichtlich der Bezirksgerichte im Bundesland Salzburg bringt der vorliegende Initiativantrag die bereits dargestellten Kriterien zur Anwendung. Ausnahmen sind lediglich für die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg (mit einer Richterauslastung von 1,8 Richtern) und Oberndorf (mit einer Richterauslastung von 1,1 Richtern) vorgesehen. Im Flachgau war bei der Volkszählung 2001 nicht nur der bundesweit stärkste Bevölkerungszuwachs festzustellen, sondern es bietet sich in der weiteren Zukunft auch an, die Sprengel dieser beiden Bezirksgerichte um die nördlich der Stadt Salzburg gelegenen Gemeinden (des BG Salzburg) sowie um die Gemeinden des früheren BG-Sprengels Mattsee, die derzeit eine Exklave des BG Salzburg bilden, zu erweitern, was allerdings erst nach der erforderlichen - einhelligen - Zustimmung der Salzburger Landesregierung möglich sein wird. Nach dieser sich aufdrängenden Sprengelerweiterung werden auch die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg und Oberndorf zwei Richter auslasten. Von diesen beiden Gerichten abgesehen, sollen nach dem vorliegenden Initiativantrag die Bezirksgerichte im Bundesland Salzburg in der jeweiligen Bezirkshauptstadt konzentriert werden; in jeder Bezirkshauptstadt wird in Summe eine Auslastung von mehr als zwei Richtern erreicht. Lediglich in Tamsweg, wo sich der BG-Sprengel mit dem BH-Sprengel deckt, werden wie bisher 1,3 Richter mit richterlichen Rechtsprechungsaufgaben

ausgelastet sein, was durch die spezielle geografische Situation des Lungaus zu rechtfertigen ist.

Auch in Tirol werden sämtliche Standorte aufrecht erhalten, bei denen (auf halbe Zehntel gerundet) zumindest zwei Richter mit richterlichen Rechtsprechungsaufgaben (zuzüglich der infrastrukturellen Tätigkeiten) ausgelastet sind. Außerhalb der Bezirkshauptstädte verbleiben somit die Standorte Rattenberg, Zell am Ziller, Hall (i.T.), Telfs und Silz.

Durch die vorgesehen Sitzverlegungen in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol werden in den neuen Standorten sowohl im infrastrukturellen Bereich als auch beim Personaleinsatz Synergieeffekte genutzt werden können. Dies trifft insbesondere auf den IT-Bereich und auf den Organisationsaufbau der Geschäftsstelle (Einlaufstelle, Geschäftsabteilungen, Schriftführerdienst, Schreibdienst, Rechnungsführer, Postdienst etc.), auf den Vollzugsdienst sowie auf den Einsatz der Bezirksanwälte zu. Vor allem auch bei den Rechtspflegern werden durch gerichtsübergreifende Verwendungen am selben Standort Synergien gewonnen werden können. Nicht zuletzt wird es im richterlichen Bereich bei der Nachbarschaftshilfe (§ 26 Abs. 5 GOG und § 77 Abs. 2 RDG) durch den weitgehenden Wegfall der bisher erforderlich gewesen Dienstreisen nicht nur zu einer Entlastung der richterlichen Arbeitskapazitäten, sondern auch zu Einsparungen bei den Reisegebühren kommen.

Ähnliches gilt für die sogenannten Doppelplanstellen (ein Richter ist bei zwei Bezirksgerichten ernannt), bei denen größtenteils ebenfalls der Zeit- und Reiseaufwand wegfallen wird. Soweit bei einzelnen Doppelplanstellen durch die Sitzverlegungen keine Änderung eintritt, wird künftig bei Systemisierungsänderungen von Doppelplanstellen auf die durch die Sitzverlegungen neugeschaffene Situation Bedacht zu nehmen sein.

Die Bundesländer haben sich im Rahmen des Reformdialogs dazu verpflichtet, aus dem Titel der Gerichtszusammenlegungen rund 70 Millionen Schilling zur Budgetkonsolidierung beizutragen. Nach den vom Bundesministerium für Justiz angestellten Berechnungen kann durch die Zusammenlegung eines Bezirksgerichtes durchschnittlich rund eine Million Schilling jährlich auf Dauer erspart werden. Bei

Sitzverlegungen kann selbstverständlich nicht der volle Betrag lukriert werden; nach den Berechnungen des Bundesministeriums für Justiz ist der Synergiegewinn bei Sitzverlegungen jedoch mit zumindest 80 % anzunehmen.

Hinsichtlich der Bundesländer Niederösterreich und Steiermark sind bereits Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesregierung beschlossen worden, die unter BGBl. II Nr. 81 und 82/2002 kundgemacht wurden und in Niederösterreich Zusammenlegungen von 14 Bezirksgerichten sowie in der Steiermark von 12 Bezirksgerichten festlegen.

In Summe gesehen können daher vorerst bei 62 Bezirksgerichten Synergiegewinne erzielt werden. Nicht in diese Zählung eingeschlossen ist die Sitzverlegung des Bezirksgerichtes Linz-Land nach Traun.

Die Antragsteller dieses Initiativantrages gehen davon aus, dass der Bundesminister für Justiz seine Bemühungen um die Zusammenlegung von Bezirksgerichten in den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Vorarlberg fortsetzt, damit auch dort Verbesserungen der Rechtsversorgung der Bevölkerung eintreten und unter einem Rationalisierungspotentiale genutzt werden. Dabei verkennen die Antragsteller nicht, dass

im Burgenland bereits derzeit deckungsgleiche Sprengel zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und den Bezirksgerichten gegeben sind,

in Kärnten mit den derzeit drei gemischtsprachigen Bezirksgerichten die Rechte der slowenischen Minderheit zu achten sind und

in Vorarlberg die höchste durchschnittliche Einwohnerzahl der Bezirksgerichte - von der Bundeshauptstadt Wien abgesehen - gegeben ist.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Justizausschuss zuzuweisen.